Bundesrat Drucksache 112/2/89

19.04.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 8a der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 8a - neu -) und Nr. 1b - neu - (§§ 8, 10, 11)

a) Nach Nr. 1 ist folgende Nr. 1 a einzufügen:

Einfügung eines § 8 a AsylVfG

"Asylantrag aus wirtschaftlichen Gründen
Einen Asylantrag, bei dem nach den Umständen des Einzelfalls offensichtlich ist, daß sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, lehnt die Ausländerbehörde ab. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend."

Als Folge ist in Abschnitt B der Begründung des Entwurfs folgendes einzufügen:
"Zu Nr. 1 a (§ 8 a)

Dieser Vorschlag geht von folgenden Überlegungen aus:

- Wirtschaftliche Gründe treten bei Asylanträgen immer stärker in den Vordergrund; dies gilt insbesondere für Asylbewerber aus Polen und Jugoslawien;

Ausgeliefert am 20. APR. 1989

Alleinvertrieb Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- sie sollten so früh wie möglich entschieden werden;

- nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nur verfassungsrechtlich geboten, daß über einen Antrag entschieden wird, nicht, ob dies durch eine Bundes- oder Landesbehörde geschieht;

- die Entscheidung durch die Ausländerbehörde entlastet das Bundesamt, gibt ihm mehr Zeit für politisch zu entscheidende Fälle und führt insgesamt zur Verkürzung der Verfahrensdauer.

Die Anhörung nach § 8 Abs. 2 AsylVfG gibt der Ausländerbehörde Gelegenheit, die zugrundeliegenden Umstände der Antragstellung zu ermitteln. Nicht verkannt wird, daß bei Einführung der Regelung die Fälle, in denen politische Argumente vorgetragen oder vorgeschoben werden, zunehmen werden, um der raschen Entscheidung durch die Ausländerbehörde zu entgehen, das Verfahren zu verlängern und eine Entscheidung des Bundesamtes zu erzwingen. Dennoch stellt die Regelung - gemeinsam und zusätzlich zur Änderung des § 12 Abs. 3 AsylVfG - einen weiteren Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung dar.

Die Regelung ist mit personellem Mehraufwand für die Länder zur Verstärkung der - soweit vorhanden - zentralen Ausländerbehörde für die Entgegennahme der Asylanträge verbunden (nach Schätzung der Ausländerbehörde Karlsruhe ca. drei Stellen)."

b) Nach Nr. 1a ist folgende
Nr. 1b einzufügen:

- Änderung des § 8 Abs. 5 AsylVfG

§ 8 Abs. 5 S. 1 AsylVfG erhält folgende Fassung:
"Die Ausländerbehörde leitet den Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zu, es sei denn, daß dieser unbeachtlich (§ 7 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1) oder nach § 8 a unbegründet ist."

- Änderung des § 10 Abs. 1 AsylVfG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erhält folgende Fassung:
"Ist ein Asylantrag nach § 7 Abs. 2 und 3 oder § 14 Abs. 1 unbeachtlich oder nach § 8 a unbegründet, ..."

- Änderung des § 11 Abs. 1 AsylVfG

§ 11 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG erhält folgende Fassung:
"Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, daß sich der Ausländer nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen."

Als Folge ist in Abschnitt B der Begründung
des Entwurfs folgendes einzufügen:
"Zu Nr. 1 b
Notwendige Anpassung an die Einführung des § 8 a."

112/2/89

2. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 12)

Nach Nr. 3 ist folgende Nr. 3 a
einzufügen:

Änderung des § 12 Abs. 3 AsylVfG

In § 12 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG wird das Wort "kann" ersetzt durch das Wort "soll".

Als Folge ist in Abschnitt B der Begründung
des Entwurfs folgendes einzufügen:
"Zu Nr. 3a.

Ein Mittel, um die Asylverfahren zu beschleunigen, wird darin gesehen, den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Anhörung des Asylbewerbers durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Antragstellung und des Bundesamtes noch zu verstärken, um die Voraussetzungen zu verbessern, daß über den Asylantrag so rasch wie möglich, ggf. bereits im Anschluß an die Anhörung entschieden werden kann.

Das setzt nach Möglichkeit voraus, daß die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Asylanträgen in den Ländern soweit wie möglich konzentriert wird, daß das Bundesamt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen schafft, daß die Asylverfahren grundsätzlich in den Außenstellen des Bundesamtes durchgeführt und entschieden werden, und daß zwischen der (zentralen) Ausländerbehörde des Landes und dem Bundesamt größtmögliche räumliche Nähe gewährleistet ist.

In Baden-Württemberg sind die Voraussetzungen für eine Verfahrensbeschleunigung jedenfalls für die Asylbewerber, die in der Außenstelle des Bundesamtes entschieden werden (bisher Türkei, Iran, Ghana, Indien, Pakistan und Libanon), seit 01.01.89 geschaffen, nachdem die Ausländerbehörde der Stadt Karlsruhe für das ganze Land für die Entgegennahme der Asylanträge zuständig ist, und das Bundesamt in demselben

Gebäude untergebracht ist ("Karlsruher Modell"). Die seit 01.01.89 gemachten Erfahrungen sind vielversprechend. Die Ausländerbehörde Karlsruhe hört den Asylbewerber in der Regel binnen drei Tagen, nachdem er in der Zentralen Anlaufstelle Wohnung genommen hat, an; die Anhörung durch das Bundesamt erfolgt am selben oder einem darauffolgenden Tag (in der Regel montags oder dienstags). Die Entscheidung des Bundesamtes wird in den meisten Fällen noch in derselben Woche getroffen, so daß zwischen Antragstellung und Entscheidung höchstens 10 Tage vergehen.

Die beschriebenen organisatorischen Änderungen entziehen sich einer gesetzlichen Regelung. Durch die Umwandlung des § 12 Abs.3 AsylVfG von einer "Kann"-Bestimmung in eine "Soll"-Bestimmung wird aber diese Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung stärker akzentuiert. Gleichzeitig enthält sie einen "Appell" an Bund und Länder, die Außenstelle des Bundesamtes personell zu verstärken und mit mehr Kompetenzen auszustatten und - soweit noch nicht geschehen - die ausländerrechtliche Zuständigkeit für die Entgegennahme von Asylanträgen zu konzentrieren."